

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von Investitionen in eine klimagerechte Landnutzung und Entwicklung von organischen Böden - Klima-/Moorschutz - investiv

vom 19.10.2022 zuletzt geändert am 9.7.2024

Präambel

Das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 13.12.2019 das Zukunftsinvestitionsgesetz verabschiedet. Danach werden 1 Mrd. € für besonders zukunftsorientierte und innovative Investitionen zur Verfügung gestellt. Das hier vorliegende Förderprogramm wird aus diesen Mitteln finanziert und soll nachhaltige Impulse für eine ressourcen- sowie klimaschonende und auch langfristig existenzsichernde Landwirtschaft geben. In einem Zeitfenster von nur 5 Jahren sollen in den verschiedensten Regionen Brandenburgs Beispiele für landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren geschaffen werden, die in symbiotischem Zusammenspiel wirtschaftlich-soziale Belange mit Klima-/ Ressourcenschutz und Klimaanpassung verbinden.

I	ALLGEMEINER TEIL	2
I.1	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	2
I.2	Fördergegenstände	3
I.3	Zuwendungsempfänger	3
I.4	Zuwendungsvoraussetzungen	3
I.5	Art/Umfang und Höhe der Zuwendung	4
I.6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
II	SPEZIFISCHER TEIL	6
II.1	Moorrevitalisierung und Anpassung des Staumanagements zur Erreichung höherer Wasserstände	6
II.2	Einführung und Erprobung von Verfahren und Technologien zur Erzeugung und Verwertung von Biomasse aus moorschonender/-erhaltender Bewirtschaftung mit wissenschaftlicher Begleitung	8
II.3	Einführung und Erprobung moorschonender und moorerhaltender Bewirtschaftungsverfahren	12
II.4	Erprobung von Nutztierassen und Pflanzensorten zur Umstellung auf moorschonende oder moorerhaltende Flächennutzung	
II.5	Einführung von dezentralen Verwertungsverfahren für Biomasse aus moorschonender bzw. moorerhaltender Bewirtschaftung	18
III	VERFAHREN	20
IV	GELTUNGSDAUER	21

I Allgemeiner Teil

I.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Minderung von Klimagasemissionen aus organischen Böden (kurz: Moore) im Zusammenhang mit Wasserspiegelanhebung und Stabilisierung. Dazu gehören insbesondere die Anschaffung von Technik für Bewirtschaftung und Verwertung der Biomasse nasser Moore zur Etablierung und Verbreitung standortgerechter Bewirtschaftungsformen von Feucht- und Nassflächen einschließlich der Einführung damit im Zusammenhang stehender nachhaltiger Verwertungstechnologien, der Sicherung und Wiederherstellung von moortypischen Arten und Lebensräumen und der Wiederherstellung landschaftsökologischer Moorfunktionen. Darüber hinaus werden die Renaturierung von Waldmooren und investitionsbegleitende Maßnahmen zur Vorbereitung und Qualitätssicherung der Investitionen gefördert.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie das Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZiFoG).

Beihilferechtliche Grundlagen

Die Vorhaben nach Ziffer II.1.2.1. – Ziffer II.1.2.3. der Richtlinie stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

- Die Vorhaben nach den Ziffern II.2.2.1. – Ziffer II.2.2.2. dieser Richtlinie stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 25 Abs. 2 c) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.
- Die Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion nach Ziffer II.3.2.1. sind nach Artikel 14 der Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (im Folgenden AgrarGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Vorhaben **außerhalb** der landwirtschaftlichen Primärproduktion nach Ziffer II.3.2.2. dieser Richtlinie erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-Verordnung).
- Die nach den Ziffern II.4.2.1. dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Die Förderung wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung gewährt (im Folgenden: Agrar-De-minimis-VO).
- Die nach Ziffer II.5.2.1. – Ziffer II.5.2.3. dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die anzuwendenden beihilferechtlichen Regelungen werden im spezifischen Teil aufgeführt.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.2 Fördergegenstände

Vorrangig investive Maßnahmen zur:

- Moorrevitalisierung und Anpassung des Staumanagements zur Erreichung höherer Wasserstände (II.1.)
- Einführung und Erprobung von Verfahren zur Erzeugung und Verwertung von Biomasse aus moorschonender oder moorerhaltender Bewirtschaftung mit wissenschaftlicher Begleitung (II.2.)
- Einführung und Erprobung moorschonender und moorerhaltender Bewirtschaftungsverfahren (II.3.)
- Erprobung von Nutztierassen und Pflanzensorten zur Umstellung auf moorschonende oder moorerhaltende Flächennutzung (II.4.)
- Einführung von dezentralen Verwertungsverfahren für Biomasse aus moorschonender oder moorerhaltender Bewirtschaftung (II.5.)

Spezifische Regelungen zu den Fördergegenständen siehe Ziffern II.1.-II.5.

I.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Für den Teil II.3. gelten die spezifischen Regelungen unter Ziffer II.3.3.

I.4 Zuwendungsvoraussetzungen

I.4.1 Die Projektflächen bzw. der Investitionsstandort befinden sich im Land Brandenburg.

I.4.2 Für alle Vorhaben ist der Bewilligungsstelle ein formgebundener Antrag vorzulegen.

I.4.3 Im Rahmen des Bewertungssystems gemäß Ziffer III.2. dieser Richtlinie werden die Projektanträge durch die Bewilligungsstelle fachlich auf der Basis von veröffentlichten Bewertungskriterien bewertet. Im Ergebnis der Bewertung erfolgt eine Punktvergabe. Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestpunktzahl sind von einer Förderung ausgeschlossen.

I.4.4 Bei Förderanträgen, die im Rahmen von kooperativen Projekten umgesetzt werden sollen, gilt folgende Zuwendungsvoraussetzung:

- Der Antragsteller hat den Antragsunterlagen einen projektbezogenen Kooperationsvertrag beizufügen, in dem die Kooperationspartner, die Aufgabenverteilung, der Leistungsaustausch sowie die Dauer der Kooperation festgelegt sind.

I.4.5 Im Rahmen der Antragstellung ist durch Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die erforderlichen öffentlichen Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse, Baugenehmigungen; Natura 2000 Verträglichkeit, Immissionsschutzrecht) mindestens beantragt wurden.

I.4.6 Eine gleichzeitige Förderung eines Fördergegenstands dieser Richtlinie mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Erklärung ist durch den/die Antragstellenden im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen der einzelnen Fördergegenstände sind unter Ziffer II.1. - II.5. geregelt.

I.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- I.5.1 Zuwendungsart:** Projektförderung
- I.5.2 Finanzierungsart:** Anteilfinanzierung / Vollfinanzierung
- I.5.3 Form der Zuwendung:** Zuschuss
- I.5.4 Bemessungsgrundlage:** Siehe spezifische Regelungen unter Ziffer II.1.-II.5. der Richtlinie.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

- I.5.5 Höhe der Zuwendung:** Siehe spezifische Regelungen Teil II.1. bis II.5.

I.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- I.6.1** Der Landesrechnungshof sowie das MLUK sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- I.6.2** Der Zuwendungsgeber, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hierfür benötigte Informationen bereitzustellen.
- I.6.3** Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen für die Erfolgskontrolle im Zuwendungsbescheid festlegen.
- I.6.4** Die Zweckbindung für im Rahmen dieser Förderrichtlinie getätigten Investitionen und Anschaffungen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie beträgt in der Regel
- 15 Jahre für erworbene Grundstücke
 - 10 Jahre für bauliche Investitionen
 - 5 Jahre für den Erwerb beweglicher Sachen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahme.

- I.6.5** Bei Förderanträgen, die im Rahmen von kooperativen Projekten umgesetzt werden sollen, sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:
- Der Antragsteller übernimmt gegenüber der Bewilligungsbehörde die Gesamtverantwortung für das Projekt (Beantragung, Umsetzung und Verwendung der bewilligten Mittel).
 - Die Bewilligungsbehörde kann weitere den Kooperationsvertrag betreffende Informationen anfordern bzw. Festlegungen treffen.
- I.6.6** Mehrere Fördergegenstände, die sich auf das gleiche Gesamtvorhaben beziehen, können in einem Förderantrag zusammengefasst werden.
- I.6.7** Bei Vorhaben, die mit einer Anhebung der Wasserstände über Flur einhergehen, hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass auf den betroffenen Flächen vor Anhebung der Wasserstände die Vegetation gemäht und beräumt wurde.

I.6.8. Abweichend von Nummer 3.1 und 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderungen (ANBest-P) haben Zuwendungsempfänger, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB¹, Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, folgende Regelung anzuwenden:

- Zur Wahrung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung haben die Zuwendungsempfänger mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

Für Zuwendungsempfänger, die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, gilt Nummer 3 ANBest-P.

¹ Für öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nummer 4 GWB gilt dies nur, soweit der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB nicht erreicht oder überschreitet

II Spezifischer Teil

II.1 Moorrevitalisierung und Anpassung des Staumanagements zur Erreichung höherer Wasserstände

II.1.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Vorhaben nach Ziffer II.1.2. der Richtlinie gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

II.1.2 Fördergegenstände

Vorrangig investive Maßnahme zur:

II.1.2.1 Moorrevitalisierung einschließlich Maßnahmen zur Revitalisierung von Mooren im Wald wie:

- Vorhaben zum Erhalt oder der Wiederherstellung von Mooren, damit im Zusammenhang Vorhaben zur Sanierung des Wassereinzugsgebietes sowie des Wasserrückhalts und der Gehölzentnahme einschließlich technischer Voraussetzungen,
- Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen,
- Erforderliche Entkusselungsmaßnahmen auf Moorflächen im Zusammenhang mit wasserbaulichen Maßnahmen

II.1.2.2 Wasserhaushaltliche Verbesserung und Anpassung des Staumanagements wie:

- Umsetzung eines an den Moorschutz angepassten Wassermanagements durch die Anpassung von Anlagen sowie Infrastruktur an veränderte Wasserverhältnisse.
- Vorbereitung, Anschaffung, Einsatz und Umsetzung intelligenter Staumanagementsysteme bzw. Ertüchtigung/Modernisierung vorhandener Stauanlagen und Neubau von Anlagen
- Maßnahmen an Gräben und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen

II.1.2.3 Erhebungen und Analysen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Moorrevitalisierung bzw. zur klimaschonenden Anpassung des Staumanagements

- Die Erhebungen und Analysen werden nicht auf dem Weg einer Auftragsforschung erstellt.
- Die Ergebnisse der Erhebungen und Analysen werden in geeigneter Form der interessierten Öffentlichkeit diskriminierungsfrei zugänglich gemacht.

II.1.3 Zuwendungsempfänger siehe unter I.3.

II.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

II.1.4.1 Für die Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer II.1.2. ist durch den Antragsteller eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

II.1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II.1.5.1 - II.1.5.3 siehe unter I.5.

II.1.5.4 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind nachfolgende projektbezogene Kosten, die bei der Umsetzung der unter den Ziffern II.1.2. beschriebenen Fördergegenstände anfallen.

Investitionen

- Investive Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen unter den Ziffern II.1.2.1. und II.1.2.2.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist
- Flächenerwerb in Höhe von max. 10 % der förderfähigen Kosten

Sachkosten/Gemeinkosten

- Siehe Merkblatt in Anlage 1

Personalkosten

- Siehe Merkblatt in Anlage 2

II.1.5.5 Höhe der Förderung

Fördersatz: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Die Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens muss bezüglich des Vorhabenziels sowie der Vorhabenplanung angemessen sein.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen dürfen mit einem Anteil von höchstens 10 % an der Gesamtinvestition gefördert werden.

II.1.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.1.6.1 Für Vorhaben nach den Ziffern II.1.1. und II.1.2. die keine Beihilfen im Sinne des Artikel 107 AEUV sind, ist eine Trennungsrechnung aufzustellen, um eine Quersubventionierung vom nicht-wirtschaftlichen in den wirtschaftlichen Bereich auszuschließen. Für die Bewirtschaftung dieser Zuwendungen ist ein Sonderkonto, Unterkonto, eine eigene Kostenstelle oder vergleichbare Instrumente für eine **klar getrennte Buchführung** einzurichten. Diese Trennungsrechnung ist der Bewilligungsbehörde spätestens zum Verwendungsnachweis nachzuweisen.

II.1.6.2 Es ist sicherzustellen, dass gewährte Förderungen nach den Ziffern II.1.2.1. und II.1.2.2. nicht in den wirtschaftlichen Bereich des Zuwendungsempfängers übergehen

II.1.6.3 Bei genehmigungsrelevanten Vorhaben sind die erforderlichen Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigungen) vor Beginn aller im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Investitionen vorzulegen.

II.2 Einführung und Erprobung von Verfahren und Technologien zur Erzeugung und Verwertung von Biomasse aus moorschonender /-erhaltender Bewirtschaftung mit wissenschaftlicher Begleitung

II.2.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die nach den Ziffer II.2.2. dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Die Förderungen nach Ziffer II.2.2. der Richtlinie sind nach Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

II.2.2 Fördergegenstände

II.2.2.1 Im ersten Fördergegenstand ist das Hauptziel der Maßnahmen die Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren für die Umstellung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf standortgerechte und klimafreundliche Bewirtschaftung von Nass- und Feuchtf Flächen. Hierbei soll die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Fertigkeiten dazu beitragen, ein geeignetes Verfahren durch Entwicklung, Erprobung, Anpassung und den Einsatz von moorschonender bis moorerhaltender Bewirtschaftungstechnik/Bewirtschaftungsverfahren sowie Tierhaltungsverfahren zu etablieren.

II.2.2.2 Für die bestmögliche energetische und/oder stoffliche Verwertung von Biomasse aus nass bzw. feuchtbewirtschafteten Flächen soll eine Erprobung und Validierung von neuen Verwertungsgeräten und Anlagen gefördert werden. Die Anpassung und der Umbau solcher Anlagen und Geräte dient dazu die vorhandenen Methoden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Im Ergebnis soll ein neues Verfahren mit neuen Erkenntnissen und Fertigkeiten zur energetischen bzw. stofflichen Verwertung dokumentiert werden.

II.2.2.3 Förderausschlüsse:

Die Fördergegenstände umfassen keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Beihilfen nach den Fördergegenständen II.2.2.1. und II.2.2.2 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Eine Kumulierung für dieselben, sich überschneidenden beihilfefähigen Kosten nach Ziffer II.2.2.1 und II.2.2.2 der Richtlinie mit anderen staatlichen Fördermitteln (Kredite oder Zuschüsse) ist ausgeschlossen.

II.2.3 Zuwendungsempfänger siehe unter I.3.

II.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

II.2.4.1 Die Maßnahmen nach Ziffer II.2.2.1. werden auf organischen oder hydromorphen Böden in Kontakt zu organischen Böden durchgeführt (Orientierung an Moorbodenkarte <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>)

II.2.4.2 Bei der Anschaffung von Bewirtschaftungstechnik ist der Eigentumsnachweis bzw. die Nutzungsrechte für mindestens 5 Hektar (ha) Fläche innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes mit organischen oder hydromorphen Böden nachzuweisen.

II.2.4.3 Beim Erwerb bzw. Einsatz standortgerechter mobiler Bewirtschaftungstechnik darf der Kontaktflächendruck jedes einzelnen Rades oder Kette 0,612 kg/cm² nicht übersteigen (Anlage 3)

II.2.4.4 Der Antragsteller hat im Rahmen einer Verpflichtungserklärung sicherzustellen, dass die Bodenbelastung durch die Technikanwendung in der Projektdurchführungszeit dokumentiert wird. (Anlage 4)

II.2.4.5 Die Maßnahmen nach Ziffer II.2.2. der Richtlinie müssen durch eine vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz benannte Forschungseinrichtung wissenschaftlich begleitet werden. Im Rahmen der Antragstellung ist ein entsprechender Nachweis (Verpflichtungserklärung zur Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen Antragstellerin/Antragsteller und Forschungseinrichtung gem. Anlage 5 der Richtlinie) vorzulegen. Mit wissenschaftlicher Begleitung ist die experimentelle Entwicklung gemeint.² Für die wissenschaftliche Begleitung entstehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Kosten.

II.2.4.6 Der Antragsteller stimmt zu, dass die Ergebnisse des wissenschaftlich begleiteten Projekts in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

II.2.4.7 Für Maßnahmen nach Ziffer II.2.2.2. dieser Richtlinie hat der Antragsteller durch Vorlage von Kooperationsvereinbarungen zu plausibilisieren, dass die zu verwertende Biomasse mindestens zu 70 % aus moorschonender bzw. moorerhaltender Flächennutzung stammt.

II.2.4.8 Für Vorhaben nach den Ziffern III.2.1. und III.2.2. der Richtlinie muss ein schriftlicher Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

II.2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II.2.5.1 – II.2.5.3 siehe unter I.5

II.2.5.4 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind nachfolgende projektbezogene Kosten, die bei der Umsetzung der unter den Nr. II.2.2.1. und II.2.2.2. beschriebenen Fördergegenstände anfallen.

² Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre."

- Investive Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen unter den Ziffern II.2.2.1. und II.2.2.2.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist
- direkte Sachkosten soweit diese unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (s. auch Merkblatt Anlage 1)

Für den Erwerb von Geräten, Maschinen und Anlagen sowie Gebäude und Grundstücke im Zusammenhang mit Maßnahmen nach II.2.2.1. und II.2.2.2. gilt:

Ausgaben sind förderfähig soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig.

Ausgaben für Gebäude und Grundstücke sind förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten zuwendungsfähig.

II.2.5.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens muss bezüglich des Vorhabenziels sowie der Vorhabenplanung angemessen sein.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen dürfen mit einem Anteil von höchstens 10 % an der Gesamtinvestition gefördert werden.

Die Förderung von Vorhaben nach den Ziffern II.2.2.1. und II.2.2.2. beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ferner kann der Fördersatz um

- bis zu 10 Prozent für mittlere Unternehmen³ bzw.
- bis zu 20 Prozent für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen¹ angehoben werden.

Die benannten Fördersätze können darüber hinaus um 15 Prozent erhöht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen⁴ erfüllt ist:

- die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Es gelten folgende Höchstfördersätze:

- 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen,
- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen bzw.
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für große Unternehmen, die nicht unter die KMU Definition fallen

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, welche die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage des Fördergegenstandes nach Ziffern II.2.2.1. und II.2.2.2. ist auf maximal 3 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

³ Vgl. Anhang 1 der AGVO - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – Definition Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

⁴ Vgl. Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) AGVO

II.2.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.2.6.1 Bei Vorhaben im Rahmen des Fördergegenstandes II.2.2.1. ist sicherzustellen, dass die mit der geförderten Technik bewirtschafteten Projektflächen ein maximales Treibhausgaspotenzial von 15 Tonnen (t) CO₂-Äquivalenten/ha/Jahr (a) nicht überschreiten (vgl. Anlage 6).

II.2.6.2 Bei genehmigungsrelevanten Vorhaben sind die erforderlichen Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigungen) vor Beginn aller im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Investitionen vorzulegen.

II.3 Einführung und Erprobung moorschonender und moorerhaltender Bewirtschaftungsverfahren

II.3.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die nach den Ziffern II.3.2. dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Die Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion nach Ziffer II.3.2.1. sind nach Artikel 14 der Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1, im Folgenden AgrarGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Vorhaben **außerhalb** der landwirtschaftlichen Primärproduktion nach Ziffer II.3.2.2. dieser Richtlinie erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-Verordnung).

Die nach Ziffer II.3.2.2. dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

II.3.2 Fördergegenstände

II.3.2.1 Umstellung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf standortgerechte und klimafreundliche Bewirtschaftung von nass- und Feuchtfeldern insbesondere durch Einführung, Erprobung, Anpassung und Einsatz von moorschonender/moorerhaltender Bewirtschaftungstechnik/Bewirtschaftungsverfahren sowie Tierhaltungsverfahren im Zusammenhang mit Erzeugnissen des Anhang I zum Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

II.3.2.2 Einführung und Erprobung moorschonender und moorerhaltender Bewirtschaftungsverfahren zur Etablierung von Paludikulturen, die nicht unter Erzeugnisse des Anhang I zum Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

II.3.2.3 Förderausschlüsse nach Ziffer II.3.2.1. (landwirtschaftliche Primärproduktion):
Ausgenommen von der Förderung im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion nach der Ziffer II.3.2.1. sind:

- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 3 bis 7 AgrarGVO.
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen und einjährigen Kulturen sowie Anpflanzung einjähriger Kulturen
- Entwässerungsarbeiten
- Kauf von Tieren
- Datennetze
- Investitionen zur Erfüllung von Unionsnormen, ausgenommen Beihilfen, die Junglandwirten innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Niederlassung gewährt werden
- Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse ist, sind nicht beihilfefähig
- Investitionen zur Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen kommen für eine Beihilfe gemäß diesem Artikel nicht in Betracht.
- Investitionen zur Erfüllung von geltenden Unionsnormen

- Doppelförderungen bzw. eine Kumulierung für dieselben, sich überschneidenden beihilfefähigen Kosten nach Ziffer II.3.2.1 und II.3.2.2 der Richtlinie mit anderen staatlichen Fördermitteln (Kredite oder Zuschüsse) ist ausgeschlossen.

II.3.2.4 Förderausschluss nach Ziffer II.3.2.2. (**außerhalb** landwirtschaftliche Primärproduktion): Ausgenommen von der Förderung nach Ziffer II.3.2.2. (**außerhalb** landwirtschaftliche Primärproduktion) sind Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abs. 1 De-minimis-VO fallen.

II.3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Vorhaben in der landwirtschaftlichen Primärproduktion nach den Ziffern II.3.2.1. können nur Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AgrarGVO erfüllen.⁵

Beihilfen nach dem Fördergegenstand II.3.2.1. dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Abs. 14 der AgrarGVO handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Für Vorhaben nach dem Fördergegenstand II.3.2.2. s. I.3. der Richtlinie

II.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

II.3.4.1 Die Maßnahmen nach Ziffer II.3.2.1. und II.3.2.2. werden auf organischen oder hydromorphen Böden in Kontakt zu organischen Böden durchgeführt (Orientierung an Moorbodenkarte <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>)

II.3.4.2 Bei der Anschaffung von Bewirtschaftungstechnik ist der Eigentumsnachweis bzw. die Nutzungsrechte für mindestens 5 ha Fläche innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes mit organischen oder hydromorphen Böden nachzuweisen.

II.3.4.3 Beim Erwerb bzw. Einsatz standortgerechter mobiler Bewirtschaftungstechnik darf der Kontaktflächendruck jedes einzelnen Rades oder Kette 0,612 kg/cm² nicht übersteigen (Anlage 3)

II.3.4.4 Für Vorhaben nach Ziffer II.3.2.1. der Richtlinie muss ein schriftlicher Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AgrarGVO, vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

II.3.4.5 Bei Vorhaben gemäß Ziffer II.3.2.1. muss die fachliche Bewertung der Anträge durch die Bewilligungsstelle ergeben haben, dass das Vorhaben auf eines der folgenden Ziele ausgerichtet ist:

- Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen oder der Tierwohlstandards;
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausweitung der CO₂-Bindung, sowie Förderung nachhaltiger Energie und der Energieeffizienz;
- Beitrag zu einer nachhaltigen kreislaforientierten Bioökonomie und Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;
Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

⁵ Beachte für Förderung außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion finden die Regelungen über die De-minimis VO (VO (EU) 2023/2831 Anwendung)

- II.3.4.6** Vorhaben nach der Ziffer II.3.2.1. dürfen nicht unter Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote oder Beschränkungen gewährt werden, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen
- II.3.4.7** Zuwendungen für Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vorgeschrieben ist, sind an die Bedingung geknüpft, dass vor Gewährung der Zuwendung (Einzelbeihilfe) diese Prüfung durchgeführt und die Genehmigung für das betreffende Investitionsprojekt erteilt wurde.
- II.3.4.8** Eine Förderung nach Ziffer II.3.2.2. (außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion) der Richtlinie kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine De-minimis-Erklärung gemäß Antragsformular vorlegt.

II.3.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II.3.5.1 – II.3.5.3 siehe unter I.5

II.3.5.4 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind nachfolgende projektbezogene Kosten, die bei der Umsetzung der unter den Ziffern II.3.2.1. und II.3.2.2. beschriebenen Fördergegenstände anfallen.

Investitionen

- Investive Kosten
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.

Für die Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer II.3.2.2. sind darüber hinaus folgende Kosten förderfähig:

Sachkosten soweit diese unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (s. auch Merkblatt Anlage 1)

II.3.5.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens muss bezüglich des Vorhabenziels sowie der Vorhabenplanung angemessen sein. Investitionsvorbereitende Maßnahmen dürfen mit einem Anteil von höchstens 10 % an der Gesamtinvestition gefördert werden

Für Vorhaben nach **Ziffer II.3.2.1.** (landwirtschaftlichen Primärproduktion) gilt:

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ausgaben für nichtproduktive Investitionen⁶ können mit einem Fördersatz bis zu 100% gefördert werden.

Eine Einzelförderung auf Grundlage des Fördergegenstandes nach Ziffer II.3.2.1. ist auf **maximal 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsprojekt** begrenzt.

Für Vorhaben nach **Ziffer II.3.2.2.** (außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion) gilt:

Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer II.3.2.2. der **Förderhöchstsatz bis zu 80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

⁶ Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen.

Für Vorhaben nach den Ziffern II.3.2.2. (Vorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion) der Richtlinie, findet die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen **300 000 Euro** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

Die Zuwendung darf dabei die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikel 5 De-minimis-VO wird verwiesen.

II.3.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.3.6.1 Bei genehmigungsrelevanten Vorhaben nach Ziffer II.3.2.1. sind die erforderlichen Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigungen) vor Beginn aller im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Investitionen vorzulegen.

II.3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass die mit der geförderten Technik bewirtschafteten Projektflächen ein maximales Treibhausgaspotenzial von 15 t CO₂-Äquivalenten/ha/a nicht überschreiten (vgl. Anlage 6).

II.4 Erprobung von Nutztierassen und Pflanzensorten zur Umstellung auf moorschonende oder moorerhaltende Flächennutzung

II.4.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die nach den Ziffern II.4.2.1. dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Die Förderung nach Ziffer II.4.2.1. wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung gewährt (im Folgenden: Agrar-De-minimis-VO).

II.4.2 Fördergegenstand

II.4.2.1 Erprobung moorangepasster Nutztierassen oder Pflanzensorten

II.4.2.2 Förderausschluss: Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben nach Ziffer II.4.2.1., die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Agrar-De-minimis-VO fallen.

II.4.3 Zuwendungsempfänger siehe unter I.3.

II.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach Ziffer II.4.2.1. der Richtlinie kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine De-minimis-Erklärung gemäß Anlage 1 des Antragsformulars vorlegt.

II.4.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II.4.5.1 – II.4.5.3 siehe unter I.5.

II.4.5.4 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind nachfolgende projektbezogene Kosten, die bei der Umsetzung der unter den Ziffern II.4.2.1. beschriebenen Fördergegenstand anfallen.

Investitionen

in den Erwerb und in die Haltung moorstandortangepasster Nutztierassen sowie in den Anbau moorstandortangepasster Pflanzensorten gemäß Anhang I AEUV.

II.4.5.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens muss bezüglich des Vorhabenziels sowie der Vorhabenplanung angemessen sein.

Fördersatz: bis zu 80 % der förderfähigen Kosten

Für Vorhaben nach Ziffer II.4.2.1. die der Primärerzeugung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen **20.000 Euro** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

II.4.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.4.6.1 Beim Erwerb von Tieren ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass eine tierwohlgerechte Haltung erfolgt.

II.4.6.2 Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Maßnahmen auf Projektflächen mit einem maximalen Treibhausgaspotenzial von 15t CO₂-Äquivalenten/ha/a umgesetzt werden (vgl. Anlage 6).

II.5 Einführung von dezentralen Verwertungsverfahren für Biomasse aus moorschonender bzw. moorerhaltender Bewirtschaftung

II.5.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die nach den Ziffer II.5.2 dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Eine Förderung erfolgt soweit die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-VO) erfüllt werden.

Fördergegenstand

II.5.2.1 Vorbereitung und Planung von dezentralen Verwertungsanlagen einschließlich des Aufbaus von Verwertungsketten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Investitionen

II.5.2.2 Erwerb, Aufbau, Anpassung und Einsatz von dezentralen Verwertungsanlagen

II.5.2.3 Erhebungen und Analysen im Zusammenhang mit dezentraler Verwertung von Biomasse aus Nassbewirtschaftung

II.5.2.4 Förderausschluss: Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben nach den Ziffern II.5.2., die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/2831 fallen.

II.5.2 **Zuwendungsempfänger** siehe unter I.3.

II.5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach Ziffer II.5.2. der Richtlinie kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine De-minimis-Erklärung (siehe Antragsformular) vorlegt.

II.5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II.5.5.1 bis II.5.2.3 siehe unter I.5

II.5.5.4 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind nachfolgende projektbezogene Kosten, die bei der Umsetzung der unter den Ziffern II.5.2. beschriebenen Fördergegenstände anfallen.

Investitionen

- Erwerb dezentraler Verwertungsgeräte/-anlagen und Verwertungstechnologien einschließlich Kosten für die Erprobung/Anpassung der Anlagen, Geräte und Verfahren an die spezifischen Rahmenbedingungen
- Planungskosten HOAI Leistungsstufen 5-9

Sachkosten (siehe Merkblatt Anlage 1)

Personalkosten (siehe Merkblatt Anlage 2)

II.5.5.5 Höhe der Förderung

Die Höhe des Finanzbedarfs des Vorhabens muss bezüglich des Vorhabenziels sowie der Vorhabenplanung angemessen sein.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen dürfen mit einem Anteil von höchstens 10 % an der Gesamtinvestition gefördert werden

Fördersatz: bis zu 80 % der förderfähigen Kosten

Für Vorhaben nach den Ziffern II.5.2. der Richtlinie findet die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen **300 000 Euro** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten. Die Zuwendung darf dabei die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikel 5 De-minimis-VO wird verwiesen.“

II.5.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.5.6.1 Bei Maßnahmen zur Verwertung der Biomasse ist sicherzustellen, dass die zu verwertende Biomasse zu 70 % durch Feucht- und Nassbewirtschaftung produziert wird. Für den Nachweis sind entsprechende Verträge mit den Produzenten bzw. mit Zusammenschlüssen von Produzenten vorzulegen. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen insbesondere als Übergangslösungen möglich.

II.5.6.2 Bei der Anschaffung von Verwertungstechnik gemäß Ziffer II.5.2.2. der Richtlinie sind mit der ersten Mittelanforderung die Abnahmerechte für mindestens 5 ha Fläche innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes mit organischen oder hydromorphen Böden nachzuweisen.

III Verfahren

III.1 Antragsverfahren

Formgebundene Förderanträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. Antragsformular) können laufend gestellt werden. Sie sind auf dem Postweg an das Landesamt für Umwelt (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde legt Stichtage fest, zu deren auf Basis des veröffentlichten Punktesystems (Projektauswahlkriterien) und unter Berücksichtigung des jährlich zur Verfügung stehenden Förderbudgets eine Auswahl der förderwürdigsten Projekte erfolgt. Die Stichtage und das verfügbare Förderbudget werden auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg <https://mluk.brandenburg.de> veröffentlicht. Stehen nach einem Auswahlverfahren weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Stichtagstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Mit dem Förderantrag kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden (siehe Ziffer I.4.2.). Bei Vorhaben im Rahmen der Fördergegenstände II.3.2.2., II.4.2.1. und II.5.2. kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn erst mit Vorlage der De-minimis-Erklärung des Antragstellers genehmigt werden. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des/der Antragstellenden, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

III.2 Bewilligung

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde „Landesamt für Umwelt Brandenburg“ bewilligt.

Zur Feststellung der Fördervoraussetzung gemäß Ziffer I.4.3. dieser Richtlinie prüft die Bewilligungsbehörde anhand definierter Projektauswahlkriterien mittels eines festgelegten Punktesystems die eingegangenen Förderanträge. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (veröffentlichtes Förderbudget). Das Auswahlergebnis wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

Die Veröffentlichung der Bewertungssysteme einschließlich der Bewertungskriterien und der Mindestpunktzahl erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg <https://mluk.brandenburg.de>.

III.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszahlbar, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

III.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie dem Sachbericht, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen ist mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Informationen zum Verwendungsnachweisverfahren werden mit dem Bescheid in aktualisierter Form verschickt.

III.5 Zu beachtende Vorschriften

III.5.1 Die Zuwendungen nach den Ziffern II.2.2.1. und II.2.2.2. der Richtlinie werden nach den Art. 25 Abs. 2 c) AGVO gewährt.

Die Zuwendungen nach den Ziffern II.3.2.2. und II.5.2.1. und Ziffer II.5.2.2. der Richtlinie werden nach der De-minimis VO gewährt.

III.5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die ANBest-P bzw. bei kommunalen Antragstellern die ANBest-G in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

III.5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach den Fördergegenständen der Ziffern II.2. und II.3. auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/trans-parency/public?lang=de>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie
- 100.000 Euro bei Beihilfeempfängern,
 - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Forstwirtschaft tätig sind oder
 - Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen bzw.
 - für Einzelbeihilfen die unter die AGVO fallen.

III.5.4 Angaben für Vorhaben nach den Ziffern II.3.2.2. (Vorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion) sowie II.5.2.1 bis II.5.2.3 (dezentralen Verwertungsverfahren für Biomasse) der Richtlinie werden ab dem **1. Januar 2026** nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831 in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.

IV Geltungsdauer

Die Laufzeit der Richtlinie ist befristet bis zum 30. Juni 2027.

Potsdam, den 9. Juli 2024



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

